

Satzung der Emanuel und Sofie Fohn – StipendienStiftung

Präambel

1) *Frau Sofie Fohn geb. Schneider (geb. 1899 in München, gestorben 1990 in Bozen) zuletzt wohnhaft in I-39100 Bozen, Weggensteinstraße 3, österreichische Staatsbürgerin, Malerin, Witwe des akademischen Malers Prof. Emanuel Fohn (geb. 1881 in Klagenfurt, gestorben 1966 in Bozen), hat mit Testament vom 1.10.1980 die Republik Österreich zum Erben mit der Bestimmung eingesetzt, dass das Vermögen „ausschließlich für kulturelle Zwecke“ in der Republik Österreich zur „Gründung einer Emanuel und Sophie Fohn-StipendienStiftung“ Verwendung finden soll.*

2) *Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 14. März 1995, MA 62-II/65/95, wurde aufgrund der von der Republik Österreich (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst) am 9. März 1995 abgegebenen Stiftungserklärung gemäß §§ 5, 6, 8 und 9 Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl Nr. 11/1975, die Errichtung der Stiftung „Emanuel und Sofie Fohn – StipendienStiftung“ als zulässig erklärt.*

3) *Nach dem Willen der Erblasserin hat die Stiftung die Aufgabe, „einer Anzahl höchstbegabter, deutschsprachiger Studenten aus Österreich und Südtirol, gleich welcher Konfession, das Studium an einer von ihnen frei gewählten und ihren Anlagen am besten entsprechenden Universität, Hochschule oder Kunstakademie in Österreich oder auch im Ausland zu ermöglichen“; die Stiftung darf an kein bestimmtes Institut gebunden werden.*

4) *Im Sinne der letztwilligen Anordnung, der Stiftungserklärung und des Bescheides der Stiftungsbehörde wird die nachfolgende Stiftungssatzung errichtet.*

§ 1 Name – Sitz – Wirkungsbereich der Stiftung

Die Stiftung trägt den Namen **Emanuel und Sofie Fohn – StipendienStiftung**.

Sie hat ihren Sitz in **Wien**.

Der **Wirkungsbereich** der Stiftung erstreckt sich auf das Gebiet der Republik **Österreich** unter Berücksichtigung der in gleicher Weise begünstigten Studenten aus Südtirol.

§ 2 Errichtung der Stiftung - Rechtspersönlichkeit – Stammvermögen

Mit der Entscheidung des Landeshauptmannes von Wien vom 14. März 1995, dass die **Errichtung der Stiftung zulässig** ist, hat die Stiftung gemäß § 6 Abs 4 Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz Rechtspersönlichkeit erlangt.

Als **Stammvermögen** wurde ein Betrag von fünfundzwanzig Millionen Schilling dauernd gewidmet.

Das Stammvermögen ist überwiegend mündelsicher anzulegen. Für einen geringeren Teil, der ein Viertel des Stammvermögens nicht übersteigen darf, können zur Ertragssteigerung auch Anlageformen gewählt werden, die dem Kriterium „hohe Sicherheit“ entsprechen, zB ATS-Emittenten erster Bonität (höchstes Rating lt. Standard & Poors oder Moody´s) oder Anlagen von gleichwertiger Sicherheit gemäß schriftlicher Bestätigung des gestionierenden Bankinstitutes.

§ 3 Verwendung der Erträge - Begünstigter Personenkreis

Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens werden jährliche **Stipendien** bzw. **Preise** vergeben, die dazu beitragen sollen, höchstbegabten, deutschsprachigen **Studenten aus Südtirol und Studenten aus Österreich** das Studium an einer von ihnen frei gewählten Universität, Hochschule oder Kunstakademie in Österreich oder im Ausland zu ermöglichen. Da Sofie und Emanuel Fohn selbst bildende Künstler waren und das Vermögen ausdrücklich für kulturelle Zwecke gewidmet ist, liegt der Schwerpunkt der Förderung auf künstlerischen Studienrichtungen, insbesondere der bildenden Kunst, sowie dem Studium der Kunstgeschichte.

Es können auch Stipendien für post-graduate Studien, Seminare oder sonstige Fortbildungsmöglichkeiten vergeben werden.

§ 4 Zuerkennung der Stipendien/Preise

Die Ausschreibung der Stipendien/Preise ist jährlich in geeigneter Form zu verlautbaren.

Die Zuerkennung von Stipendien/Preisen erfolgt aufgrund der eingelangten Bewerbungen oder auch aufgrund von Vorschlägen aus dem Kuratorium.

§ 5 Kuratorium (Stiftungsorgan) - Aufgaben/Befugnisse - Entschädigung

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus **fünf Mitgliedern**, und zwar dem **Vorsitzenden** und **vier weiteren Mitgliedern**.

2. Die **Aufgabe des Vorsitzenden** des Kuratoriums ist die Vertretung der Stiftung nach außen, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Wahrnehmung der notwendigen und zweckmäßigen organisatorischen Aufgaben (insbesondere Ausschreibung der Stipendien/Preise; Abwicklung der Auszahlung von Stipendien/Preisen; Einberufung der Kuratoriumssitzung mindestens einmal jährlich).

3. Das Kuratorium entscheidet insbesondere über die Auswahl der Stipendiaten/Preisträger sowie über die Höhe und Anzahl der zu vergebenden Stipendien/Preise.

Unbeschadet der Bewerbungen kann jedes Kuratoriumsmitglied selbst geeignete Personen namentlich vorschlagen.

4. Jede Entscheidung über die Veranlagung und Verwendung von Stiftungsvermögen und Erträgen bedarf der Beschlussfassung durch das Kuratorium, soweit es sich nicht um Angelegenheiten geringeren Umfangs im laufenden Geschäftsbetrieb handelt.

5. Der Vorsitzende hat für die Vertretung der Stiftung, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Wahrnehmung der organisatorischen Aufgaben Anspruch auf angemessene Entschädigung. *Für den Fall seiner Verhinderung ist aus dem Stiftungskuratorium ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden bei Verhinderung durch das älteste Kuratoriumsmitglied, bei dessen Verhinderung durch das zweitälteste Kuratoriumsmitglied vertreten.*

Die Kuratoriumsmitglieder haben für die Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen Anspruch auf angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigung.

Die Entscheidung über die Entschädigung obliegt der Stiftungsbehörde (§ 15 Abs 3 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz).

§ 6 Funktionsdauer - Bestellung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder

Die Funktionsperiode der Mitglieder des Kuratoriums beträgt **5 Jahre**. Sie beginnt mit dem Datum des Bescheides der Stiftungsbehörde über die erstmalige Bestellung.

Eine einmalige **Wiederbestellung** des Vorsitzenden und der weiteren Kuratoriumsmitglieder für eine weitere Funktionsperiode von 5 Jahren ist zulässig.

Das Kuratorium hat jeweils zeitgerecht vor Ablauf der Funktionsperiode zu beschließen, an wen eine Einladung zur Übernahme einer Funktion ergeht bzw. wessen Funktionsperiode verlängert wird.

Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder eines sonstigen Kuratoriumsmitgliedes während der Funktionsperiode hat das Kuratorium bzw. das verbleibende Kuratorium zu beschließen, welche Person zur Übernahme der Funktion im Kuratorium eingeladen wird.

§ 7 Erfordernisse gültiger Beschlussfassungen

Das Kuratorium entscheidet mit **Stimmenmehrheit**.

Die Beschlussfassung kann **mündlich** bei der Kuratoriumssitzung oder **schriftlich** (Zirkularbeschluss) erfolgen.

Stimmhaltung ist nicht zulässig. **Beschlussfähigkeit** ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind bzw. sich an der schriftlichen Beschlussfassung beteiligen.

An der Beschlussfassung über die Verlängerung der Funktionsperiode bzw. über die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes nimmt das betreffende Mitglied nicht teil.

Bei **Stimmgleichheit** entscheidet

- a) in Angelegenheiten der Auswahl der Stipendiaten/Preisträger sowie betreffend den Vorsitzenden die Stimme des ältesten an der Beschlussfassung beteiligten Mitgliedes, das zugleich Professor (Universität, Hochschule, Akademie) oder Kunsthistoriker ist,
- b) in allen übrigen Angelegenheiten die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen je nach Inhalt und Zweck durch Rundschreiben an die Kuratoriumsmitglieder, durch Rundschreiben an die Rektoren der Österreichischen Universitäten und Hochschulen sowie der Akademie der bildenden Künste in Wien oder durch Presseaussendungen.

§ 9 Rechnungslegung - Genehmigung der Stiftungsbehörde

Das **Rechnungsjahr** ist das **Kalenderjahr**. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit Genehmigung der Satzung durch die Stiftungsbehörde und endet mit 31. Dezember.

Das Kuratorium hat bis Ende Juni der Stiftungsbehörde einen **Rechnungsabschluss** über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. In der Jahresrechnung sind Stammvermögen und eventuelles sonstiges Stiftungsvermögen gesondert auszuweisen.

Rechtsgeschäfte über die Belastung und die Veräußerung von unbeweglichem Stiftungsvermögen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der **Genehmigung** der Stiftungsbehörde.

§ 10 Vermögensbindung bei Auflösung der Stiftung

Die Stiftung wird auf immerwährende Zeit errichtet. Sollten dennoch Auflösungsgründe gemäß § 20 des Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetzes eintreten, so bedarf die Auflösung der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Das Vermögen der Stiftung ist einer Stiftung, die einen ähnlichen Stiftungszweck verfolgt, zuzuführen.

Wien, am 31. März 2007

Dr. René Ruprecht LL.M.